

IZVORNI NAUČNI ČLANAK

Dr. iur. *Nada Bakić*, LL.M. (Freiburg)\*

## MINDERHEITENSPRACHEN IN EINEM PROZESS IN SERBIEN

**Abstrakt:** *In Serbien herrschen unklare verfassungsrechtliche Sprachenbestimmungen, eine sprachlich äußerst heterogene Bevölkerung und eine komplizierte gesetzliche Ausgestaltung der Mehrsprachigkeit, welche eine große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Verfassungsbestimmungen bezüglich der Sprachen der Minderheiten sind sowohl inhaltlich als auch rechtstechnisch unglücklich formuliert. Bei einer Vielzahl dieser Bestimmungen sind große Anstrengungen nötig, um ihren Zweck und ihr Ziel zu erkennen, sie stimmig auszulegen und miteinander in Einklang zu bringen. In Serbien versuchte man, die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit wirklichkeitsgetreu auf die institutionelle Ebene zu übertragen, was zur Folge hatte, dass komplizierte und kostenintensive Regelungen geschaffen wurden. Dadurch ist die institutionelle Ausgestaltung der Mehrsprachigkeit zu Ballast für den Staat geworden und bietet Konfliktpotenzial.*

*Die sprachliche Zusammensetzung der serbischen Bevölkerung ist kompliziert; dieser Umstand muss bei der Regelung der Mehrsprachigkeit berücksichtigt werden. Durch die Sprachnormen muss die sprachliche Situation institutionell vereinfacht werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Staates trotz der sprachlichen Vielfalt zu ermöglichen – alle Sprachnormen müssen anhand abwägender Überlegungen erfolgen.*

*Die neuen sprachenrechtlichen Vorgaben aus der Verfassung von 2006 müssen sich auf gesetzlicher Ebene widerspiegeln: Es muss die öffentlich-rechtliche Reichweite der Minderheitensprachen in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen, wie dem Verwaltungs- und Justizbereich bestimmt werden; die sprachlichen Interessen des Staates müssen genügend gewürdigt werden usw. Im Staat wird das schwache Territorialitätsprinzip durch das starke Personalitätsprinzip durchbrochen. Da mittels des Minderheitengesetzes alle anderssprachigen Bevölkerungsgruppen eine Anerkennung als Minderheit erfahren haben, stellt die gegenwärtige Verwirklichung des Personalitätsprinzips für den Staat eine nicht durch öffentliche Interessen zu rechtfertigende Belastung dar. Wegen der großen Zahl von sprachlichen Minderheiten, von denen manche nur eine sehr kleine Sprecherzahl haben, ist es notwendig, Vorschriften zu erlassen, die den öffentlichen Gebrauch bestimmter Sprachen aufgrund des Personalitätsprinzips von der gesamtstaatlichen Größe der Minderheit abhängig*

---

\* Dr. iur. *Nada Bakić*, LL.M. (Freiburg) Rechtswissenschaftliche Fakultät Luzern, Schweiz

*machen. Damit wird nur eine bestimmte Anzahl von Sprachen für den Gebrauch vor Behörden aufgrund des Personalitätsprinzips zugelassen. Im serbischen Minderheitenschutzsystem muss ein rechtliches Gleichgewicht zwischen dem Territorialitäts- und dem Personalitätsprinzip und damit ein für den Staat tragbares Konzept des sprachlichen Minderheitenschutzes gefunden werden.*

**Schlagwörter:** Amtssprachen, faires Verfahren, Identität, Minderheit, Minderheitensprachen, Personalitätsprinzip, Prozess, Sprache, Sprachenrecht, Territorialitätsprinzip, Übersetzung, Verfassung.

## I. BEGRÜNDUNG DES RECHTS AUF DEN GEBRAUCH EINER MINDERHEITENSPRACHEN IN EINEM PROZESS

International werden die Sprachenrechte in einem Prozess unterschiedlich begründet. Die Begründung der Rechte hat den Einfluss auf ihre gesetzliche Ausgestaltung und Verwirklichung.<sup>1</sup>

### 1. GEWÄHRUNG ALS AUSDRUCK DER PERSÖNLICHKEITSENTFALTUNG

Die Gewährung der Sprachenrechte in einem Prozess kann als Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung betrachtet werden. In diesem Fall werden sie immer gewährt, unabhängig von den Kenntnissen der Verfahrenssprache. Alle Staatsorgane werden verpflichtet, fremdsprachige Eingaben zu akzeptieren. Eine solche Ausgestaltung der Sprachenrechte verursacht für den Staat einen großen finanziellen und organisatorischen Aufwand. Aus diesem Grund werden Differenzierungen vorgenommen, wann und auf welcher Ebene es möglich ist, die eigene Sprache in einem Prozess zu gebrauchen. In der internationalen Praxis ist eine Begründung der Sprachenrechte mit dem Argument der Persönlichkeitsentfaltung selten anzutreffen. Es ist fraglich, ob die Gewährung der Sprachenrechte in einem Verfahren als Schutz der Persönlichkeitsentfaltung zu sehen ist und ob es sinnvoll ist, die Persönlichkeitsentfaltung in einem Verfahren zu gewähren.<sup>2</sup>

---

1 Mehr über die Begründung des Minderheitenschutzes in Serbien siehe: Bakić, Nada: Sprachliche Minderheiten in Serbien und in der Schweiz, Ein Vergleich im Bereich der Bildung und Verwaltung, Zürich 2010, S. 271f.

2 Ingerl, Reinhard E.: Sprachrisiko im Verfahren, Zur Verwirklichung der Grundrechte deutschkundiger Beteiligter im Gerichts- und Verwaltungsverfahren, München 1988, S. 252.

Das Ziel der Gewährung der Sprachenrechte in einem Prozess ist vor allem die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes und nicht die Persönlichkeitsentfaltung. Wenn ein allgemeines Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache gewährt ist, dann findet die Persönlichkeitsentfaltung vor allem außerhalb des Verfahrens in anderen Bereichen statt. Damit kann es nicht überzeugen, die Persönlichkeitsentfaltung durch die Gewährung des Rechts auf den Gebrauch der Muttersprache in einem Verfahren zu gewährleisten. Persönlichkeitsentfaltung findet nicht nur in der eigenen Sprache statt. Die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit kann auch unter Verwendung einer anderen Sprache, die man ebenfalls beherrscht, geschehen. Es ist auch nicht sinnvoll im Falle der Kenntnis der Verfahrenssprache den Prozess mit der Anwendung einer anderen Sprache zu belasten. Bei einer Prozesspartei, die der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, ist allerdings die Gewährung dieser Rechte in einem Prozess die Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz.

## 2. GEWÄHRUNG ALS AUSDRUCK DER PFLEGE DER MINDERHEITENIDENTITÄT

Das Recht, die eigene Sprache in einem Prozess zu gebrauchen kann auch als Bestätigung und Pflege der eigenen Minderheitenidentität angesehen werden.<sup>3</sup> Da es für den Staat mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ein Recht im ganzen Staat zu gewähren, existiert es meistens außerhalb der Minderheitengebiete nicht. Dieses Recht wird nur in festgelegten Siedlungsgebieten der Minderheiten gewährt. In allen anderen Gebieten sollte dieses Recht nur als Verwirklichung der Garantie auf ein faires Verfahren gesehen werden.

In dem Fall, dass der Gebrauch der eigenen Sprache in einem Prozess auf diese Weise begründet wird, werden die Sprachenrechte auch im Fall der Kenntnisse der Verfahrenssprache gewährt.

## 3. GEWÄHRUNG ALS AUSDRUCK DER VERWIRKLICHUNG DES GEBOTES AUF EIN FAIRES VERFAHREN

Das Recht die eigene Sprache in einem Prozess zu gebrauchen sollte vor allem als Verwirklichung des Gebotes auf ein faires Verfahren gesehen werden. Ohne die Kenntnisse der Verfahrenssprache ist die Rechtsverfol-

---

3 Vgl. Dirk, Engel: Die sprachrechtliche Situation von Minderheiten, in: Weiß, Norman/Engel, Dirk/Amato, Gianni d' (Hg.): Menschenrechte: Vorträge zu ausgewählte Fragen, Berlin 1997, S. 107.

gung nicht möglich.<sup>4</sup> Es wird nur dann jemandem gewährt, wenn derjenige der Verfahrenssprache nicht mächtig ist. In diesem Fall ist dieses Recht eine notwendige Voraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz und vor allem für ein faires Verfahren.

## II. GEBRAUCH DER MINDERHEITENSPRACHEN IN EINEM VERFAHREN

Die Minderheitensprachen können auf unterschiedliche Weisen in einem Verfahren vertreten sein. Es sind folgende Modelle in einem Verfahren vorstellbar: Führung eines Prozesses in einer Minderheitensprache, völlige Gemischtsprachigkeit des Prozesses<sup>5</sup> oder die Gewährung von Übersetzungsrechten.<sup>6</sup> Welches Modell Anwendung findet, hängt sehr oft vom Anteil der Minderheitenbevölkerung in einem Gebiet oder im Staat ab<sup>7</sup> und damit von den sprachpolitischen Zielen eines Staates.

Das Recht auf Führung eines Prozesses in der Minderheitensprache beinhaltet, dass das gesamte Verfahren in einer Minderheitensprache ab-

---

4 Stopp, Alexander H.: Die Behandlung ethnischer Minderheiten als Gleichheitsproblem, Baden-Baden 1994, S. 50.

5 Im Bundesgerichtswesen der Schweiz, existieren keine einheitlichen Verfahrensregeln, sondern unterschiedliche Regelungen für die Beschwerdeschrift, die (mündliche) Verhandlung und das Urteil vorgesehen sind. Siehe: Braitsch, Thomas: Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des „fair trial“, Frankfurt a.M. 1991, S. 347ff.; Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 04.12.1974. ist die Verhandlungssprache immer eine Nationalsprache. In der Praxis wird Rätoromanisch sehr selten benutzt. Vgl. Eidgenössisches Department des Innern (Hg.): Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz.

Abklärungen, Vorschläge und Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Departments des Innern, Bern 1989, S. 249. Gemäß Art. 97 Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.06.1934. sind Deutsch, Französisch oder Italienisch die Gerichtssprachen. Rätoromanisch wird nicht benutzt. Welche Sprache im konkreten Fall Verwendung findet, richtet sich nach dem Angeklagten. Bei mehreren Angeklagten entscheidet der Gerichtspräsident. Der Bundesanwalt kann in einer dieser drei Sprachen sprechen. Wenn der Angeklagte die Gerichtssprache nicht spricht, wird ihm ein Übersetzer bestellt. Die Gerichtssprache in einem Beschwerdeverfahren in der Schweiz kann nach unterschiedlichen Kriterien bestimmt werden: Sprache des angefochtenen Vorentscheides, (örtliche) Amtssprache des angerufenen Gericht, Wahlsprache der Parteien (Muttersprache oder Amtssprache der Wohnsitzgemeinde).

6 Rautz, Günther: Die Sprachenrechte der Minderheiten: Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Italien, Baden-Baden 1999, S. 119.

7 In Italien kann eine Minderheitensprache als Amtssprache benutzt werden, wenn die Minderheitenbevölkerung einen Anteil von minimal 15% erreicht hat, oder von 25% in Österreich.

gewickelt wird und sich die Minderheitenangehörigen im Verkehr mit Gerichten ihrer Muttersprache zu jeder Zeit schriftlich und mündlich bedienen dürfen. Dieses Recht wird oft aufgrund des Territorialitätsprinzips verwirklicht, aber die Verfahrenssprache kann auch nach den Verfahrensparteien bestimmt werden, wie z.B. dem Kläger oder dem Beklagten.<sup>8</sup> Völlige Gemischtsprachigkeit eines Prozesses bedeutet, dass sich die Prozessparteien mehreren Sprachen in einem Prozess bedienen können. Solche Mehrsprachigkeit ist wegen der Schwierigkeiten bei ihrer Ausgestaltung selten anzutreffen. Es ist schließlich möglich, eine Minderheitensprache durch die Gewährung der Übersetzungsrechte in einem Verfahren zu gebrauchen. Dies ist der Fall wenn eine Minderheitensprache nicht als Amtssprache in einem Verfahren zugelassen ist, aber den Minderheitenangehörigen aufgrund des Personalitätsprinzips die Sprachenrechte gewährt werden. Eine solche Gewährung der Sprachenrechte verlangt eine detaillierte Regelung aus der sich ergibt, inwieweit die Übersetzungsrechte in einem Verfahren gewährt werden.

Die Anwendung der Minderheitensprachen in einem Prozess ist mit großem Arbeitsaufwand verbunden und gleichgültig, welches Modell zur Anwendung kommt, muss aufgepasst werden, dass seine Ausgestaltung nicht zu komplex wird. Eine organisatorische Voraussetzung für den Gebrauch der Minderheitensprachen in einem Prozess ist eine mehrsprachige Qualifikation des Personals. Dies kann durch das Auswahlverfahren des Personals geregelt werden, in dem man als eines der Einstellungskriterien die Sprachkompetenzen vorsieht. Es ist auch möglich, eine sprachproportionale Besetzung den Behörden vorzusehen.<sup>9</sup>

### III. MINDERHEITENSPRACHEN IN EINEM VERFAHREN IN SERBIEN

Die heutige Rechtsgrundlage für den Sprachgebrauch in einem Verfahren ist auf höchster Ebene geregelt und befindet sich in der VerfRS 2006, EMRK, im AsprG, dem MindG und den entsprechenden Verfahrensgesetzen.

8 Richter, Dagmar: Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, Relativität des Sprachenrechts und Sicherung des Sprachenfriedens, Heidelberg 2005, S. 123.

9 In der Schweiz wird die Bestimmung über die nötige Sprachkenntnisse der Richter in zweisprachigen Kanton Wallis nicht als Bestimmung des Minderheitenschutzes bewertet, sondern als Bestimmung die das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs dient. Siehe: BG, Urteil vom 06.10.1982, zitiert nach Richter, S. 112.

## 1. DIE VERFASSUNGSGRUNDLAGE

Die heutige serbische Verfassung von 2006 ermöglicht den Minderheitenangehörigen einen Prozess in ihrer Sprache zum einen aufgrund des Territorialitätsprinzips und zum anderen aufgrund des Personalitätsprinzips zu führen.<sup>10</sup> Das Territorialitätsprinzip kommt durch Art. 79 Abs. 1 Sem. 4 der VerfRS 2006, der besagt, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht haben:

„Dass in Gemeinden, in denen die betreffende Minderheit einen erheblichen Anteil der Bevölkerung bildet, die Staatsorgane, Organisationen, die mit öffentlichen Vollmachten ausgestattet sind, Organe der territorialen Autonomie, und der lokalen Selbstverwaltung, auch in ihrer Sprache Prozess führen;“

Aufgrund dieses Verfassungsartikels haben die Minderheitenangehörigen das Recht, dass ihre Sprache zu einer Amtssprache in einer Gemeinde erklärt wird.<sup>11</sup> Erst wenn eine Minderheitensprache zu einer Amtssprache in eine Gemeinde erklärt wird, haben die Minderheitenangehörigen das Recht auf die Prozessführung in ihrer Sprache. Damit richtet sich auch die Verfahrenssprache eines Gerichts nach der Amtssprache eines Gemeindeterritoriums.

Die VerfRS 2006 gewährt die Benutzung der Minderheitensprachen auch aufgrund des Personalitätsprinzips. Die Sprachenrechte aufgrund des Personalitätsprinzips stellen die Übersetzungsrechte der Minderheitenangehörigen dar und ergeben sich aus Art. 79 Abs. 1 Sem. 3 VerfRS 2006, der besagt, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht haben:

„Auf die Benutzung der eigenen Sprache und Schrift“

Dieses Verfassungsrecht ist ein Auffangrecht, das gesetzlich ausgestaltet werden kann. Seine Ausgestaltung darf allerdings nicht in den Wirkungsbereich anderer Verfassungsrechte eingreifen. Da sich in Art. 199 VerfRS 2006 eine allgemeine Zusicherung des Rechts auf den Gebrauch der eigenen Sprache in einem Verfahren befindet, findet Art. 79 Abs. 1 Sem. 3 VerfRS 2006 keine Anwendung. Art. 199 VerfRS 2006 hat den folgenden Wortlaut:

(1) „Jeder hat das Recht, die eigene Sprache in einem Verfahren vor Gericht, anderen Staatsorganen oder Staatsorganisationen mit öffentli-

---

10 Mehr über verfassungsrechtliche Grundlage des Sprachenrechts in Serbien in Bakić, S. 389ff.

11 In Deutschland wird den Sorben nur in ihren Heimatkreisen das Recht gewährt vor Gericht die eigene Sprache zu benutzen. Die Gerichtssprache ist immer Deutsch. Siehe: Siegert, Anja: Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1997 S. 106ff.

cher Ermächtigung, zu benutzen, wenn über seine Rechte oder Pflichten entschieden wird.“

(2) „Unkenntnis der Sprache, in der der Prozess geführt wird, darf kein Hindernis für die Verwirklichung der Menschen- und Minderheitenrechte sein.“

Bei diesem Recht handelt sich um ein subjektives Recht, das jedem zusteht. Er steht den Inländern sowie Ausländern zu. Damit ist dieser Artikel nicht ausdrücklich eine Minderheitenschutzbestimmung. Für diese Untersuchung ist nur die Auswirkung dieses Artikels auf die Minderheitenangehörigen von Interesse. Durch Art. 199 VerfRS 2006 sollte ein *fair hearing* gewährt werden. Die Benutzung der eigenen Sprache in allen Verfahren, vor allen Staatsorganen und vor allen Instanzen wird aufgrund des Personalitätsprinzips gewährt. In diesem Artikel wird nichts darüber gesagt, ob sich dieses Recht auf die mündliche und/oder schriftliche Benutzung der eigenen Sprache bezieht. Da dieses Recht ein Jedermannsrecht ist, würde die Gewährung der schriftlichen Sprachbenutzung bedeuten, dass sich jeder in der eigenen Sprache an alle Verfahrensorgane wenden kann, was diese vor fast unüberwindbare Schwierigkeiten stellen würde. Daher ist es nur schwer vorstellbar, dass dies die verfassungsgeberische Intention war.

Wenn der Verfassungsgeber die schriftliche und mündliche Benutzung einer Sprache gewähren will, dann spricht er von „Schrift und Sprache“. Im Wortlaut dieses Artikels wird nur die Sprache erwähnt, was den Schluss nahe legt, dass lediglich die mündliche Benutzung einer Sprache umfasst sein soll. Daher ist davon auszugehen, dass dieses Recht nur die mündliche Benutzung der eigenen Sprache, mittels Übersetzung gewährt. Der schriftliche Verkehr mit Behörden soll in den Amtssprachen einer Gemeinde stattfinden.

### 1.1. Übersetzungsrechte trotz der Kenntnisse der Verfahrenssprache?

Ob das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache in einem Prozess aus Art. 199 VerfRS 2006 jemandem zusteht, der Kenntnis der Verfahrenssprache hat, wird aus dem Wortlaut nicht deutlich. Es könnte die Meinung vertreten werden, dass die Minderheitenangehörigen aufgrund des Art. 79 Abs. 1 Sem. 3, trotz Kenntnis der Verfahrenssprache, das Recht haben, die eigene Sprache in einem Verfahren zu benutzen. Dies könnte als Bestätigung der Minderheitenidentität angesehen werden.

Die Pflege der Minderheitenidentität ist wichtig, aber die Sprachenrechte in einem Prozess haben eine andere Funktion. Sie sollen im Fall der

Unkenntnis der Verfahrenssprache einen gerechten Prozess ermöglichen. Da die Sprachenrechte in einem Prozess keine Rolle der Entfaltung oder Pflege einer Minderheitensprache haben, sollte das Recht, die eigene Sprache in einem Verfahren zu benutzen, abgelehnt werden. Dies sollte aus praktischem Grund der Wahrung der Effizienz der staatlichen Verfahren abgelehnt werden. Jedes Organ hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Prozess mit minimalen Kosten und ohne Verzögerung zu Ende geführt wird. Es ist nicht gerechtfertigt, jemandem zusätzlich die Übersetzung in die Muttersprache zu gewähren, der über Kenntnisse der Verfahrenssprache verfügt. Mit diesen Kenntnissen wird ein Prozessteilnehmer einmal den Prozess in der Amtssprache des verhandelnden Organs verfolgen und noch einmal dasselbe in Übersetzung. Dadurch wird unnötig Zeit und Geld verschwendet und der Prozess verzögert. Es sind durch den Gebrauch der Minderheitensprachen, trotz Kenntnis der Verfahrenssprache, auch Missbräuche vorstellbar.<sup>12</sup> In Serbien ist allgemein bekannt, dass, wenn man einen Prozess noch zusätzlich komplizieren und verzögern will, man sich für die Benutzung einer Minderheitensprache trotz der Kenntnis des Serbischen entscheidet.

Gegen die Übersetzungsrechte in einem Verfahren im Fall der Kenntnis der Verfahrenssprache spricht auch Art. 199 Abs. 2 VerfRS 2006, der besagt, dass keiner wegen der „Unkenntnis der Sprache“ bei der Verwirk-

12 Die Frage des Missbrauches der Sprachenrechte wurde auch in der Schweiz diskutiert und das schweizerische Bundesgericht hat sich im Fall Albula (Gemeinde Bivio) zu dieser Frage geäußert. Siehe: BGE 122 I 236; ZBL, 1982, S. 356ff. Dieses Verfassungsurteil bezog sich an die Anwendung einer Amtssprache, die aber die Minderheitensprache ist, in einer mehrsprachigen Gemeinde. Im Fall Albula ging es um ein Zivilprozess beim Bezirksgericht Albula im Kanton Graubünden, bei dem der Beschwerdeführer aus Gemeinde Bivio sich mit der romanischen Sprachen bedienen wollten. Nach der Art. 46 der Kantonsverfassung sind Deutsch, Italienisch und Romanisch für die Landessprachen erklärt. Jede Romanischsprachige ist zweisprachig und beherrscht noch eine Amtssprache der Schweiz, meistens Deutsch. Der Beschwerdeführer reichte eine Klage in rätoromanischer Sprache ein, die wegen der Sprache abgelehnt wurde. Als der Fall vom Bundesgericht kam, hat das Bundesgericht aus Art. 46 Bänder Verfassung, dem Sprachenartikel aus der Bundesverfassung und der sprachlichen Zusammensetzung des Bezirks abgeleitet, dass die romanische Sprache die Amtssprache im Bezirk Albula ist. Das Bundesgericht kam zu Schluss: „Immerhin kann in diesem Zusammenhang nicht maßgebend sein, ob die Beschwerdeführer und ihr Rechtsvertreter die deutsche Sprache ebenfalls beherrschen, wenn die romanische Amtssprache nicht völlig beiseite geschoben werden soll. Angesichts der heute allgemein sehr guten Deutschkenntnissen der Romanen ließe sich andernfalls nämlich jederzeit einwenden, die Verwendung ihrer Sprache gegenüber deutschschweizerischen Verfahrensbeteiligten sein rechtsmissbräuchlich. Soweit das Romanische (oder irgendeine andere Nationalsprache) als Amtssprache anerkannt ist, ist ihre Verwendung gegenüber Behörden und Gerichten daher weder rechtsmissbräuchlich noch unanständig.“



lichung seiner Rechte gehindert werden darf. Daher folgt der Schluss, dass im Fall der Kenntnis der Sprache kein Hindernis bei der Verwirklichung der Rechte vorliegt. Damit sollte davon ausgegangen werden, dass die Sprachenrechte aus diesem Artikel nur den Prozessteilnehmern, die keine Kenntnisse der Verfahrenssprachen haben, gewährt werden. Ein weiteres Argument gegen die Benutzung der eigenen Sprache im Fall der Kenntnisse der Verfahrenssprache ist, dass die Sprachenrechte ein faires Verfahren ermöglichen sollen. Sie sind gerade nicht für die Verfahrensteilnehmer vorgesehen, die die Amtssprachen des Gerichts beherrschen. Eine solche Inanspruchnahme sollte abgelehnt werden. Nach dem hier Ausgeführten gewährt der Verfassungsgeber nach Art. 199 Abs. 1 VerfRS 2006 jedem, der die Verfahrenssprache nicht beherrscht, die Benutzung seiner Sprache.

## 1.2. Übersetzungskosten in einem Verfahren

Die Kosten der Mehrsprachigkeit spielen in Serbien grundsätzlich keine Rolle und sind nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion. Trotzdem ist die wichtigste Frage in Bezug auf das Recht aus Art. 199 Abs. 2 VerfRS 2006, ob die Übersetzungsdienste für die Minderheitenangehörigen als Verfahrensbeteiligte in einem Gerichtsprozess kostenlos gewährt werden oder nicht. In Art. 199 Abs. 2 VerfRS 2006 wird besagt, dass die Unkenntnis der Sprache „kein Hindernis“ bei der Verwirklichung der Menschen- und Minderheitenrechte darstellen darf. Dies beinhaltet, dass die gewährte Benutzung der eigenen Sprache der Minderheitenangehörigen nicht durch die Erhebung von Kosten erschwert oder behindert werden darf. Damit sollen den Minderheitenangehörigen keine Kosten bei der Verwirklichung des Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache in einem Prozess zur Last fallen. Eine andere Auslegung, nach der die Minderheitenangehörigen die Kosten der Übersetzung zu tragen hätten, würde Auswirkungen auf die Ausübung der Minderheitenrechte haben und ein Hindernis bei der Verwirklichung der Minderheitenrechte darstellen.

Nach dem Ausgeführten ist davon auszugehen, dass nach Art. 199 Abs. 2 VerfRS 2006 die unentgeltlichen Übersetzungsdienste in jedem Prozess nur im Fall der Unkenntnis der Verfahrenssprache gewährt werden. In Art. 31 der Verordnung über den Kostenersatz im Gerichtsverfahren<sup>13</sup> und teilweise in den Verfahrensgesetzen ist ebenfalls ausdrücklich geregelt, dass die Kosten der Verwirklichung des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache in einem Prozess vom verfahrensführenden Gericht übernommen werden. Das Problem, das in Bezug auf manche speziellen Ver-

13 Art. 31 Verordnung über den Kostenersatz im Gerichtsverfahren.

fahrgesetze entsteht, ist, dass diese das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache in einem Prozess inklusive der Kostenübernahme durch das verfahrensführende Organ auch für den Fall der Kenntnis der Verfahrenssprache gewähren. Daher stehen diese Verfahrensgesetz im Widerspruch zur VerfRS 2006 und sollten in Bezug auf die Übersetzungskosten mit ihr in Einklang gebracht werden. Im Fall, in dem ein Minderheitenangehöriger die Verfahrenssprache beherrscht und trotzdem auf dem Gebrauch seiner Sprache besteht, soll er die Übersetzungskosten selbst tragen.<sup>14</sup>

## 2. AMTSSPRACHENGESETZ

Im Amtssprachengesetz (im Weiteren AsprG)<sup>15</sup> findet man Regeln über die Verfahrenssprache im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren. Nach Art. 12 Abs. 1 AsprG ist generell für das erstinstanzliche Verwaltungs-, Straf-, Zivil- oder sonstige Verfahren die serbische Sprache als Verfahrenssprache festgelegt. Nach Abs. 2 sind zusätzlich die Minderheitensprachen aufgrund des Territorialitätsprinzips zugelassen.

Für das zweitinstanzliche Verfahren ist gemäß Art. 15 Abs. 1 AsprG nur die serbische Sprache als Verfahrenssprache vorgesehen, wobei alle Schriftstücke des zweitinstanzlichen Verfahrens vom erstinstanzlichen Organ ins Serbische zu übersetzen sind. Durch diese Regelung soll es den übergeordneten Behörden oder Gerichten möglich sein die Kontrolle über das Verfahren zu wahren. Die Rechte des Sprachgebrauchs der Minderheitenangehörigen vor dem zweitinstanzlichen Organ richten sich nach Art. 16 und 17 AsprG.

## 3. EIN PROZESS IN DER MINDERHEITENSPRACHE<sup>16</sup>

Die folgenden Ausführungen orientieren sich ausschließlich an den gesetzlichen Regelungen und dienen ihrer Darstellung. Tatsächliche Anhaltspunkte inwieweit diese Regelungen in der Praxis Anwendung fanden bzw. finden fehlen allerdings.<sup>17</sup>

Das Verfassungsrecht auf Führung eines Verfahrens in einer Minderheitensprache aufgrund des Territorialitätsprinzips wird durch Art. 12

---

14 Über die Deutschkenntnisse und ihre Kostenfolge in einem Verfahren in Deutschland, in: Messtorff, Silke: Die Rechtsstellung der ethnischen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1987, S. 80ff.

15 Zakon o službenoj upotrebi jezika i pisma (Amtssprachengesetz), *Sl. glasnik RS*, 45/91, i. d. F. 30/10.

16 Mehr über die Minderheitensprachen in Serbien in Bakić, S. 349ff.

17 Mehr über die Amtssprachenregelung in Serbien in Bakić, S. 407ff.

Abs. 3 AsprG ausgestaltet. Gemäß dieser Vorschrift haben die Minderheitenangehörigen das Recht auf ein Verfahren in der eigenen Minderheitensprache in Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, sich das verfahrensführende Organ befindet und die eigene Minderheitensprache im Amtsgebrauch ist. Nach dem Wortlaut können dieses Recht nur die Minderheitenangehörigen, die einen Wohnsitz in der gleichen Gemeinde wie das verfahrensführende Organ haben geltend machen. Das Kriterium „Wohnsitz in einer Gemeinde“ begrenzt das Recht auf einen Prozess in der eigenen Sprache erheblich. Für einen Minderheitenangehörigen, dessen Sprache Amtssprache in einer anderen Gemeinde ist, wäre es demnach unmöglich in dieser Gemeinde ein Verfahren in der eigenen Sprache zu führen, weil das Kriterium „Wohnsitz in einer Gemeinde“ nicht erfüllt wäre. Wenn eine Gemeinde eine bestimmte Amtssprache hat, dann würde das Territorialitätsprinzip durch die Benutzung dieser Amtssprachen von Personen aus anderen Gemeinden nicht verletzt. Dadurch würde auch kein zusätzlicher finanzieller oder administrativer Aufwand verursacht, da die mehrsprachige Infrastruktur im Gerichts- und Verwaltungswesen schon besteht. Welche Gründe den Gesetzgeber dazu bewogen haben, diese Regelung zu treffen, bleibt unklar.

In Art. 79 Abs. 1 Sem. 4 VerfRS 2006 befindet sich keine Begrenzung des Rechts auf ein Verfahren in der eigenen Sprache nur auf die Minderheitenangehörige die einen Wohnsitz in einer Gemeinde haben.<sup>18</sup> Die VerfRS 2006 gewährt allen Minderheitenangehörigen das Recht auf ein Verfahren in der eigenen Sprache, wenn diese Sprache Amtssprache bei einem Organ ist. Aufgrund der gemachten Ausführungen steht die Begrenzung des Rechts auf ein Verfahren in einer Amtssprache nach dem AsprG nicht in Einklang mit der VerfRS 2006. Für diese Auslegung spricht auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Obwohl die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Serbien nicht verpflichtend sind, können sie als Auslegungswegweiser betrachtet werden. Der EuGH hat im Fall Mutsch entschieden, dass ein zugebilligtes Recht einem Staatsangehörigen auf eine spezielle Verfahrenssprache auch anderen Unionsbürgern zusteht.<sup>19</sup> Noch ein Urteil des EuGH ist für diese Stelle interessant. Der EuGH stellte fest, dass ein deutschsprachiger Ausländer das Recht auf einen deutschsprachigen Prozess im italienischen Tirol hat, in dem Deutsch die Amtssprache ist.<sup>20</sup> In Serbien könnte das bedeuten, dass die Verfahrenssprache in einer Gemeinde auch den Bürger aus anderen Gemeinden gebilligt sein muss.

18 Siehe: Bakić, S. 433ff.

19 EuGH, Urteil vom 11.7.1985, Rs 137/84 (Fall Mutsch).

20 EuGH, Urteil vom 24.11.1998, Rs C-274/96 (Fall Bickel und Franz); EuGRZ 1998, S. 591.

Das Recht auf Führung eines Verfahrens in einer Minderheitensprache aufgrund des Territorialitätsprinzips kann begrenzt werden. Ein Verfahren wird in einer Minderheiten-Amtssprache auf Verlangen einer Verfahrenspartei geführt.<sup>21</sup> Etwas anderes gilt nach Art. 12 Abs. 6 AsprG, wenn in einem Verfahren mehrere Parteien mit verschiedenen Sprachen beteiligt sind. In diesem Fall wird der Prozess in der Amtssprache geführt, auf die sich die Parteien einigen. Wenn es zu keiner Einigung kommt, legt das Organ selbst die Verfahrenssprache fest, oder der Prozess wird auf Serbisch geführt, wenn eine Partei dies verlangt. Einmal bestimmte Verfahrenssprache bleibt im gesamten Verfahren. Obwohl es oft vorkommt, dass die Prozessparteien verschiedene Sprachen sprechen, ist nur ein einsprachiges Gerichtsverfahren möglich. Dies ist nachvollziehbar, da ein mehrsprachiges Gerichtsverfahren in der Praxis einen enormen Aufwand bedeuten würde und fast nicht zu bewältigen wäre.

#### 4. VERFAHRENSGESETZE

Das serbische Recht kennt nur ein einsprachiges Verfahren mit der Gewährung der Übersetzungsrechte, falls eine Minderheitensprache keine Amtssprache ist. In Gesetzen, die den Verwaltungs-, Straf-, und Zivilprozess regeln, findet man Sprachartikel, die die Amtssprache bestimmen und die Anwendung der Minderheitensprachen näher regeln. Diese Artikel legen alle die serbische Sprache mit kyrillischer Schrift als Amtssprache und Amtsschrift fest.<sup>22</sup> In Bezug auf die amtliche Verwendung der Minderheitensprachen bestimmen alle drei Gesetze, dass in Gebieten, in welchen eine Minderheitensprache im Amtsgebrauch ist, das Verfahren in dieser Minderheitensprache und Schrift geführt wird.<sup>23</sup> Im Gesetz über das Ordnungswidrigkeitenverfahren findet man ebenfalls Regeln über den Sprachgebrauch.

Hier stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Bestimmungen über den Sprachgebrauch in den Verfahrensgesetzen zu den Bestimmungen aus dem AsprG stehen. Da der Gebrauch der Minderheitensprache ausdrücklich in bestimmten Verfahrensgesetzen geregelt ist, konkurrieren

---

21 In Art. 13 AsprG sind die Pflichten für das verfahrensführende Organ statuiert. Es sollte die Partei über ihre Rechte in Bezug auf die Benutzung der Minderheitensprache aufklären, sie auffordern sich für eine Verfahrenssprache zu entscheiden und dies ins Protokoll aufnehmen.

22 Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilprozess, Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

23 Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilprozess, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

die Sprachnormen der Verfahrensgesetze mit den Normen des AsprG. In Bezug auf die allgemeinen Sprachregeln des AsprG für Verfahren sind die Sprachartikel aus den Verfahrensgesetzen die spezielleren Normen. Damit gehen die Bestimmungen über die Benutzung der Sprache in den Verfahrensgesetzen denen aus dem AsprG als *lex specialis* vor. Dieses Ergebnis lässt sich auch mit der *lex posterior*-Regel begründen. Das AsprG wurde 1994 erlassen, das Zivilprozessgesetz im Jahr 2004, das Strafprozessgesetz im Jahr 2001, das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren im Jahr 1997 und das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten n.F. 1997.

#### 4.1. Zivilprozess

In Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilprozess<sup>24</sup> (im weiteren ZPG) ist die „Serbische Sprache, in der ekawischen und ijekawischen Lautung“ mit „kyrillischer Schrift sowie lateinischer Schrift in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz“ als Verfahrenssprache bestimmt. Im gleichen Artikel wird weiter den Prozessparteien das Recht auf Führung des Zivilverfahrens in der eigenen Sprache und Schrift gewährt. Dies gilt in den Fällen, in denen ihre Minderheitensprache in einer Gemeinde Amtssprache ist. Die Prozessparteien haben gem. Art. 6 Abs. 2 ZPG auch bestimmte Mindestrechte sprachlicher Natur falls ihre eigene Minderheitensprache in dem Gemeindegebiet, in dem der Prozess stattfindet, keine Amtssprache ist. In diesem Fall haben alle Prozessteilnehmer das Recht „sich in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes der eigenen Sprache und Schrift zu bedienen.“

Nach Art. 96 ZPG haben alle Prozessteilnehmer, deren Sprache nicht im Amtsgebrauch ist, das Recht während der Gerichtsverhandlung mündlich die eigene Sprache zu benutzen, das Recht auf Übersetzung der Gerichtsverhandlung und der Beweise. Gemäß Art. 97 ZPG wird alles, was den Prozessteilnehmern vom Gericht zugestellt wird, in Serbische oder einer anderen Amtssprache des Gerichts verfasst. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit nicht vor, dass das Gericht den Prozessteilnehmern die Schriftstücke in einer anderen Minderheitensprache, die nicht im Amtsgebrauch bei diesem Gericht ist, zustellt. Nach dem oben ausgeführten stehen diese Bestimmungen des ZPG in Einklang mit Art. 199 VerfRS 2006, der nur die mündliche Benutzung der nicht amtlichen Sprachen mittels Übersetzung und den schriftlichen Verkehr mit Behörden in Amtssprachen gewährt.

Die Prozessteilnehmer können gem. Art. 98 ZPG Eingaben in den Amtssprachen des Gerichts oder in einer anderen Minderheitensprache,

24 Zakon o parničnom postupku, (Zivilprozessgesetz) Sl. glasnik RS 125/2004.

welche bei diesem Gericht nicht in amtlichem Gebrauch ist, einreichen, wenn dies im „Einklang mit dem Gesetz“ steht. Es stellt sich die Frage welches Gesetz gemeint ist. Art. 6 Abs. 2 des ZPG besagt, dass für die Sprachen, die nicht im Amtsgebrauch sind, die Benutzung der eigenen Sprache und Schrift „in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes“ (ZPG), stattfindet. Aber das ZPG regelt nicht die Frage der Benutzung der nicht amtlich zugelassen Sprachen in den Fällen, in denen die Prozessteilnehmer Eingaben in solchen Sprachen einreichen. Das AsprG regelt diese Frage. Art. 16 und 17 AsprG sehen die Verwendung der Minderheitensprachen und –schriften durch die Gewährung von *Übersetzungsrechten* gegenüber staatlichen Organen in Gebieten vor, in denen Minderheitensprachen *nicht* Amtssprachen sind. Minderheitenangehörige dürfen Eingaben in der eigenen Sprache einreichen; sie haben umgekehrt ein Recht darauf, zustellungspflichtige Schriftstücke in der eigenen Sprache zu erhalten (Art. 16 Abs. 2, 3 AsprG). Weiter werden auf Verlangen Protokolle, Gutachten und Aussagen der Prozessteilnehmer in die Minderheitensprache übersetzt (Art. 17 Abs. 2 AsprG). Die Behörden sind verpflichtet, den Gebrauch der Minderheitensprachen zu akzeptieren und alle Übersetzungen auf eigene Kosten vorzunehmen (Art. 17 Abs. 4 AsprG), die für die Verwirklichung der hier erwähnten Rechte erforderlich sind. Eine solche Ausgestaltung der Sprachenrechte bedeutet, dass die Minderheitenangehörigen einen Anspruch auf eine Leistung in einer bestimmten Sprache haben (z. B., dass ein Bescheid in ihrer eigenen Sprache erlassen werden muss).<sup>25</sup>

Nach dem AsprG können die Minderheitenangehörigen vor *allen* Behörden ihre eigene Sprache benutzen. Ihnen werden die hier erwähnten Rechte im ganzen Staat und nicht nur in den Gemeinden gewährt, in denen ihre eigene Sprache eine Amtssprache ist; damit wird es faktisch möglich, eine Minderheitensprache auf dem gesamten Staatsterritorium, auf

25 In serbischen Verfahrensgesetzen kommt das Personalitätsprinzip stark zum Ausdruck. Beispielsweise haben nach Art. 96 des Zivilprozessgesetzes alle Prozessteilnehmer, deren Sprache nicht im Amtsgebrauch ist, das Recht während der Gerichtsverhandlung mündlich die eigene Sprache zu benutzen sowie das Recht auf Übersetzung der Gerichtsverhandlung und aller Beweise. Diese Regelungen stellen ein minderheitenschutzrechtliches Kuriosum dar, die Raum für Missbräuche durch den Gebrauch der Minderheitensprachen trotz Kenntnis der Verfahrenssprache bieten. In Serbien ist es allgemein bekannt, dass man sich für die Benutzung einer Minderheitensprache trotz Kenntnis des Serbischen entscheidet, wenn man einen Prozess zusätzlich komplizieren und verzögern will. In den serbischen Rechtsprechung hat es sich herausgebildet, dass der Richter nicht nur die Pflicht hat, die Prozesspartei über dieses Recht zu belehren, sondern das ihr auch der Hinweis gegeben werden muss, dass sie das Recht auf Übersetzung auch dann wahrnehmen kann, wenn sie die Gerichtssprache kennt. Pavlović-Križanić, Tatijana: *Manjinska prava u SRJ i RS*, in: Samardžić, Miroslav (Hg.): *Zaštita nacionalnih manjina*, Belgrad 2002, S. 77.

allen Staatsebenen und vor allen Behörden zu benutzen. Die Sprachenrechte der Minderheitenangehörigen in einem Verfahren sind nach dem AsprG so breit ausgestaltet, dass man sogar von einem Recht auf *Kommunikation* mit dem Staat in der eigenen Sprache sprechen kann. Nicht nur, dass die Minderheitenangehörigen das Recht haben, die eigene Sprache vor den Behörden zu benutzen, sondern die Behörden haben auch die Pflicht, mit den Minderheitenangehörigen in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren.<sup>26</sup>

Die Sprachenrechte aus dem AsprG beruhen auf dem Personalitätsprinzip und müssen im Einklang mit Art. 199 Abs. VerfRS 2006 stehen. Dieser Artikel gewährt kein Recht der Minderheitenangehörigen im ganzen Staat mit allen Behörden in ihren Sprachen zu kommunizieren. Weiter stellt eine unbegrenzte territoriale Geltung der im AsprG gewährten Sprachenrechte den Staat vor nicht zu bewältigenden Herausforderungen. Angesichts der Zahl der Minderheitensprachen im Land kann der Staat nicht eine unbegrenzte Pflicht übernehmen, alle Angaben in allen Minderheitensprachen vor allen Behörden anzunehmen. Auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen kann man ein Recht der Minderheitenangehörigen auf Kommunikation mit dem Staat in ihren Sprachen nicht entnehmen. Tatsächlich ist es für keinen Staat möglich, solch ein Recht zu gewähren.

Art. 79 Abs. 1 Sem. 3 VerfRS 2006 ist ein Auffangrecht, das gesetzlich ausgestaltet werden kann. Seine Ausgestaltung darf allerdings nicht in den Wirkungsbereich anderer Verfassungsrechte eingreifen. Die Sprachenrechte aus dem AsprG werden sachlich und territorial in einem so breiten Umfang gewährt, dass sie über die sprachlichen Garantien aus Art. 79 Abs. 1 Sem. 4 VerfRS 2006 hinausgehen und sie entbehrlich machen. Durch die Anwendung der hier behandelten Bestimmungen des AsprG würden den Minderheitenangehörigen wesentlich umfangreichere Rechte im ganzen Land zustehen, als sie ihnen nach der Verfassung in Gebieten, in denen sie in erheblicher Zahl leben, zukommen. Es ist festzustellen, dass die Ausgestaltung der Sprachenrechte im AsprG nicht in Einklang mit der VerfRS 2006 steht.

26 In der Schweiz werden ähnlich Rechte gewährt, aber nur auf Bundesebene in der Kommunikation mit den Bundesbehörden. Rätoromanisch ist keine innere Amtssprache des Bundes, aber die Rätoromanen können ihre Sprache vor allen Bundesbehörden frei benutzen und haben das Recht auf eine Antwort in ihrer Sprache. Auf dieser Ebene kommen den Rätoromanen vergleichbare Sprachenrechte zu wie den Minderheiten in Serbien nach AsprG. Aufgrund dieser Position des Rätoromanischen hat es den Status einer Teilamtssprache inne; man kann feststellen, dass nach dem AsprG in Serbien faktisch allen Minderheitensprachen vor allen Behörden der Status einer Teilamtssprache zukommt.

Aufgrund des AspRG kann man nicht beantworten unter welchen Bedingungen die Eingaben in einer anderen Sprache als Amtssprache des Gerichts gemacht werden können. Daher sollte auf die Ausgestaltung des Personalitätsprinzips für Verfahren in Art. 199 VerfRS 2006 zurückgegriffen werden. Nach diesem Artikel wird lediglich der mündliche Gebrauch einer nicht amtlichen Sprache gewährt. Der schriftliche Verkehr hat in den Amtssprachen stattzufinden. Daher sollte man davon ausgehen, dass dies auch in einem Zivilverfahren gilt. Die Übersetzungskosten, die bei der Verwirklichung des Rechts auf die Benutzung der eigenen Sprache anfallen, trägt gem. Art. 98 des ZPG das Gericht.

Das ZPG beantwortet nicht die wichtige Frage, ob das Recht „sich der eigenen Sprache und Schrift zu bedienen“ nur den Prozessteilnehmern zur Verfügung steht, die der serbischen oder einer anderen Amtssprache des Gerichts *nicht mächtig* sind. Eine Antwort auf diese Frage findet man in Art. 361 Abs. 1 und Abs. 2 Punkt. 8 ZPG. Dieser Artikel besagt, dass bei Abweisung des Verlangens eines Prozessteilnehmers auf Benutzung der eigenen Sprache und Schrift, eine wesentliche Verletzung der Vorschriften des Zivilverfahrens vorliegt, wenn dies von Einfluss für das gesetzmäßige und richtige Urteil gewesen sein könnte. Wenn die Sprachenrechte den Prozessteilnehmern, die die Verfahrenssprachen des Gerichts beherrschen, nicht gewährt werden, kann das keinen Einfluss auf den Prozess haben. Damit kann die Abweisung des Gesuchs auf Benutzung der eigenen Sprache in diesen Fällen kein Fehler im Zivilverfahren darstellen. Damit ist davon auszugehen, dass die Benutzung der eigenen Sprache für Prozessteilnehmer die Gerichtssprache beherrschen ausgeschlossen ist.

Das ZPG äußert sich nicht zu der Frage, ob die Benutzung der eigenen Sprache in einem Verfahren *jedem*, der die Gerichtssprache nicht beherrscht zusteht. Es besagt lediglich, dass eine Verletzung der Vorschriften über das Zivilverfahren vorliegt, wenn der Gebrauch der eigenen Sprache von Einfluss auf den Prozess sein könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die fehlende Beherrschung der Gerichtssprache immer einen Einfluss auf den Prozess haben kann. Daraus kann man schließen, dass dieses Recht allen die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, gewährt wird.

Wie oben dargestellt, gewährt das ZPG das Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache in einem Prozess in gleichem Umfang wie die VerfRS 2006. Damit stehen die Bestimmungen des ZPG in Einklang mit Art. 199 VerfRS 2006.



## 4.2. Strafprozess

### *a. Verfahrenssprache in einem Strafprozess*

In Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Strafprozess<sup>27</sup> (im weiteren StPG) ist die „serbische Sprache, in der ekawischen oder ijekawischen Lautung und mit kyrillische Schrift sowie lateinischer Schrift in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz“ als Verfahrenssprache bestimmt. Nach Abs. 2 haben die Prozessteilnehmer das Recht auf Führung eines Verfahrens in der eigenen Sprache, wenn diese Sprache auch Amtssprache des Gerichts ist. Da in einem Strafprozess in der Regel eine Partei der Staat ist, der aufgrund des Art. 12 Abs. 6 AspRG normalerweise verlangt, dass der Prozess auf Serbisch geführt wird, werden in der Praxis Strafprozesse fast ausschließlich auf Serbisch geführt.<sup>28</sup>

In Art. 9 Abs. 1 StPG kommt das Territorialitätsprinzip zum Ausdruck. In diesem Artikel steht, dass die Verfahrenssprache die Amtssprache des Gerichts ist. Schriftstücke können ebenfalls ausschließlich in der Amtssprache des Gerichts eingereicht werden. In Art. 9 Abs. 2 StPG kommt das Personalitätsprinzip zum Ausdruck. Es beinhaltet das Recht von „Prozessparteien, Zeugen und anderen Personen“ auf „mündliche Übersetzung“, wenn ihre Sprache nicht im Amtsgebrauch ist. Wer von dem Begriff „andere Personen“ erfasst ist, ergibt sich aus Art. 368 Abs. 3 StPG. Dieser Artikel sieht vor, dass im Fall der Verletzung des Rechts auf die Benutzung der eigenen Sprache in einem Strafprozess, der Angeklagte, der Geschädigte als Kläger, der Privatkläger und sogar auch der Verteidiger das Recht haben Rechtsmittel einzulegen. Alle außer dem Verteidiger sind Prozessparteien. Die Sprachenrechte werden den Prozessparteien zugestanden, um ein faires Verfahren zu ermöglichen. Der Verteidiger vertritt die Rechte eines Beschuldigten, tritt aber nicht an seine Stelle und ist keine Prozesspartei. Daher sollten einem Verteidiger keine Rechte aufgrund des Personalitätsprinzips zugestanden werden.

### *b. Sprachenrechte trotz Kenntnis der Amtssprache*

Im StPG ist mittelbar die Frage geregelt, ob die Sprachrechte aus diesem Gesetz einer Person nur im Fall der Unkenntnis der Verfahrenssprachen zustehen. Nach Art. 9 Abs. 3 StPG ist vorgesehen, dass ein Ver-

27 Zakon o krivičnom postupku (Strafprozessgesetz) Sl. list SRJ 70/2001, 68/2002 und Sl. glasnik RS 58/2004, 85/2005, 115/2005.

28 Kartag-Odri, Agneš: O pravu na upotrebu jezika, in: Ostvarivanje prava, Referati za četvrti skup Jugoslovenskog udruženja za teoriju, filozofiju i sociologiju prava, Jugoslovenskog udruženja za teoriju, filozofiju, i sociologiju prava und Pravni fakultet Belgrad (Hg.), Belgrad 2001, S. 82.

fahrensbeitrügter auf die Übersetzung verzichten kann, wenn er die Verfahrenssprachen beherrscht. Daraus folgt mittelbar, dass der Gesetzgeber Übersetzungsrechte gewährt, obwohl die Prozessteilnehmer der Amtssprache des Gerichts mächtig sind. Diese Regelung ermöglicht es den Prozessteilnehmern den Prozess in der Amtssprache des Gerichts direkt zu verfolgen und dann das bereits bekannte Geschehen übersetzt zu bekommen. Diese Regelung ist prozessökonomisch nicht sinnvoll. Nach Art. 32 Abs. 2 VerfRS 2006<sup>29</sup> werden die Übersetzungsrechte in einem Verfahren nur im Fall der Unkenntnis der Verfahrenssprache gewährt. Daher sollte Art. 9 Abs. 3 StPG geändert und in Einklang mit der VerfRS 2006 gebracht werden.

Im StPG findet sich keine Aussage darüber, ob sich die Sprachrechte auf erst-, oder zweitinstanzliche Verfahren beziehen. Um diese Frage zu beantworten, kann man auf das AsprG zurückgreifen. Gem. Art. 12 Abs. 1 AsprG kann nur das Gericht der ersten Instanz das Verfahren in einer anderen Sprache führen. Als Verfahrenssprache für das Gericht der zweiten Instanz ist immer die serbische Sprache vorgesehen.

### 4.3. Verwaltungsprozess

Das Gesetz über den allgemeinen Verwaltungsprozess<sup>30</sup> (im weiteren AVwPG) regelt die Sprachbenutzung nur in Grundzügen. In Art. 16 AVwPG wird bestimmt, dass ein Verwaltungsprozess grundsätzlich in serbischer Sprache stattfindet. In Gebieten, in welchen die Minderheitensprachen im Amtsgebrauch sind, findet der Verwaltungsprozess auch in diesen Sprachen und Schriften statt. In Bezug auf das Recht die eigene Sprache in einem Prozess zu gebrauchen, unterscheidet das AVwPG zwischen Staatsangehörigen und anderen Personen.

Gemäß Abs. 2 wird für die Staatsangehörigen ein Übersetzer bestellt, wenn das Verfahren nicht in ihrer Sprache stattfindet.<sup>31</sup> Sie haben das Recht auf Zustellung von Eingaben in der eigenen Sprache und Schrift. Das AVwPG äußert sich nicht dazu, ob die Übersetzungsrechte auch einer sprachkundigen Partei zustehen. Da die VerfRS 2006 die Übersetzungsrechte nur sprachunkundigen Parteien gewährt, sollte dies auch in einem

---

29 Art. 32 Abs. 2 VerfRS 2006 lautet: „Jedem wird, wenn er die Sprache nicht spricht oder versteht, die beim jeweiligen Gericht im Amtsgebrauch ist, das Recht auf einen unentgeltlichen Übersetzer gewährleistet ...“

30 Zakon o opštem upravnom postupku (Das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren), *Sl. list SRJ*, 33/97, 31/2001.

31 In Deutschland haben die sorbischen Verfahrensteilnehmer in einem Verwaltungsverfahren nur innerhalb ihren Heimatkreisen das Recht auf kostenfreie Übersetzung. Dirk, in: Weiß/Engel/Amato (Hg.), S. 110.

Verfahren nach dem AVwPG gelten. Die anderen Personen, die nicht Staatsangehörige sind, haben das Recht die eigene Sprache in einem Verfahren mittels eines Übersetzters zu benutzen. Über die Möglichkeit der kostenfreien Benutzung der eigenen Sprache von anderen Personen, die nicht Staatsangehörige sind, findet sich im Gesetz keine Regelung.

In Art. 239 Punkt 11 AVwPG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens für rechtskräftige Beschlüsse bei der Verletzung von Sprachenrechten in zwei Fällen vorgesehen. Die Wiederaufnahme ist zum einen vorgesehen, wenn eine Minderheitensprache im Amtsgebrauch war und der Prozess entgegen des Verlangens einer Partei der Prozess nicht in ihrer Sprache geführt wurde und zum anderen, wenn die Übersetzung in die eigene Sprache nicht gewährleistet wurde. Bei allen anderen Fragen, die durch AVwPG nicht geregelt sind, wird das AspRG angewendet.

#### 4.4. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten<sup>32</sup> (im weiteren OWiG) regelt in Art. 80 Abs. 1 die Benutzung der Sprache im Ordnungswidrigkeitsverfahren. In Gemeinden, in denen eine Minderheitensprache im Amtsgebrauch ist, ist es möglich das gesamte Verfahren in der jeweiligen Minderheitensprache durchzuführen. Für den Fall, dass ein Prozess nicht in der Sprache der Verfahrensbeteiligten stattfindet, wird den Verfahrensbeteiligten gewährleistet die eigene Sprache bei der Durchführung von Verfahrenshandlungen und Anhörungen zu benutzen, sowie eine Übersetzung von Aussagen und Beweisen zu erhalten.

In Art. 156 OWiG ist vorgesehen, dass die Kosten der Übersetzungen in Minderheitensprachen, welche aufgrund der Anwendung der Verfassung und des Gesetzes über die Rechte der Minderheiten erfolgen, von der prozessführenden Behörde getragen werden.

In Bezug auf die Frage wem die Übersetzungsrechte in einem Verfahren zustehen, kann die Antwort aus Art. 80 Abs. 3 OWiG entnommen werden. Dieser Artikel sieht vor, dass die Verfahrensbeteiligten auf eine Übersetzung verzichten können, wenn sie die Verfahrenssprache beherrschen. Die Möglichkeit des Verzichts macht deutlich, dass grundsätzlich allen Verfahrensbeteiligten unabhängig von der Kenntnis der Verfahrenssprache die Übersetzungsrechte gewährt werden. Art. 199 VerfRS 2006 sollen Übersetzungsrechte nur für den Fall der Unkenntnis der Verfah-

32 Zakon o prekršajima (Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten) *Sl. glasnik SRS*, 44/89 und *Sl. glasnik RS*, 21/90, 11/92, 6/93 – Entscheidung USRS, 20/93, 53/93, 67/93, 28/94, 16/97, 37/97 – Entscheidung USRS, 36/98, 44/98, *Sl. list SRJ*, 62/2001 – Entscheidung SUS und *Sl. glasnik RS*, 55/2004.

renssprache gelten, daher sollten die Vorschriften aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit der Verfassung in Einklang gebracht werden.

Die Verletzung des Rechts auf die Benutzung der eigenen Sprache wird in Art. 251 Abs. 1 Punkt 4 OWiG als wesentliche Verletzung von Verfahrensrechten angesehen, und kann als Grund dienen ein Rechtsmittel einzulegen. Eine Verletzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens liegt vor, wenn der Beschuldigte nicht über seine Sprachenrechte in einem Verfahren belehrt wurde und wenn es dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger entgegen ihres Verlangens nicht ermöglicht wurde, die eigene Sprache zu benutzen oder in der eigenen Sprache den Prozess zu verfolgen. Eine solche Verletzung der Verfahrensvorschriften kann auch dann vorliegen, wenn die Prozessteilnehmer die Amtssprachen des Gerichts beherrschen. Nach Art. 199 VerfRS 2006 ist es nur im Fall der Unkenntnis der Verfahrenssprache möglich die eigene Sprache in einem Prozess zu gebrauchen. Als wesentliche Verfahrensverletzung sollte die Verletzung der Sprachenrechte wie auch im Strafprozess nur dann gelten, wenn die Prozessteilnehmer und nicht nur die Verteidiger, die Verfahrenssprache des Gerichtes nicht beherrschen und das Verlangen nach Abhilfe abgewiesen wurde. Art. 251 Abs. 1 Punkt 4 OWiG sollte geändert werden und in Einklang mit der VerfRS 2006 gebracht werden.

#### 4.5. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht

Das AsprG sieht die Benutzung der Minderheitensprachen auf Staatsebene nur in Bezug auf das Verfassungsgericht vor. Gemäß Art. 17 Abs. 5 AsprG werden die Bestimmungen des Art. 16 Punkt 1–4 AsprG auch im Verfahren vor dem Verfassungsgericht angewendet. Sie gewähren den Minderheitenangehörigen den freien Gebrauch der eigenen Sprache vor dem Verfassungsgericht aufgrund des Personalitätsprinzips unabhängig von Kenntnissen der serbischen Sprache. Wie im Teil 2.2. Zivilprozess festgestellt wurde, steht die Ausgestaltung des Personalitätsprinzips im AsprG nicht in Einklang mit der VerfRS 2006. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass die Garantie die eigene Sprache in einem Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu benutzen wie in der VerfRS 2006 vorgesehen, gewährt wird.

### ZUSAMMENFASSUNG

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das einfachgesetzliche Verfahrensrecht zur Amtssprachenregelung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus der neuen VerfRS 2006 in Einklang gebracht

werden muss. Die Untersuchung der einschlägigen Verfahrensgesetze, die für das Gerichtswesen bedeutsam sind, lässt im Verhältnis zu der verfassungsrechtlichen Garantie eine Gewährleistung der Minderheitengarantie in einem weiteren Umfang erkennen. Eine rechtspolitische Rechtfertigung dafür existiert nicht.

Obwohl man aus der VerfRS 2006 keine Garantie für den Gebrauch der eigenen Sprache in einem Verfahren, in dem die Teilnehmer die Verfahrenssprache beherrschen, entnehmen kann, wird dieses Recht gesetzlich gewährt. Diese Regelungen stellen ein minderheitenschutzrechtliches Kuriosum dar, dass durch Anpassung der Verfahrensgesetze an die Verfassung beseitigt werden könnte.

Der Gebrauch der Minderheitensprachen trotz Kenntnis der Verfahrenssprache bietet den Raum für Missbräuche. In Serbien ist es allgemein bekannt, dass man sich für die Benutzung einer Minderheitensprache trotz Kenntnis des Serbischen entscheidet, wenn man einen Prozess zusätzlich komplizieren und verzögern will.

Die Anwendung der Minderheitensprachen in einem Prozess ist mit großem Arbeitsaufwand verbunden und es ist möglich dies zu rechtfertigen nur im Fall der Unkenntnisse der Verfahrenssprache. Im Fall der Kenntnisse der Verfahrenssprache ist es nicht sinnvoll die Sprachenrechte zu gewähren. Im Fall wenn eine Prozesspartei die Verfahrenssprache versteht und trotzdem seine Sprache benutzen will, kommt es zu unnötiger Übersetzung, die Kosten verursacht und unnötig die Zeit verschwendet lässt. Auf dies Weise wird von einem Prozess ein Theater gemacht, was sich der Staat nicht erlauben kann.

## JEZICI MANJINA U POSTUPCIMA U SRBIJI

Dr. iur. Nada Bakić, LL.M. (Freiburg)

### REZIME

Jezičke odredbe srpskih procesnih zakona garantuju jako široka jezička prava koja nisu u skladu sa odredbama Ustava. Na osnovu ovih zakona, personalni princip je previše izražen, tako da su prava na osnovu teritorijalnog principa suvišna. Vođenje sudskog procesa je jedan od najkompleksnijih pravnih poslova koji zahteva veliko pravno znanje i iskustvo. Dodatno opterećenje sudskog postupka nepotrebnim prevodenjima samo usporava pravosuđe i ruši ugled pravne države. Jezičke odredbe procesnih zakona stavljaju sudove pred nerešive probleme. Ostvarenje zakonski garantovanih jezičkih prava je za pravni sistem nesavladivo i sa postojećim obimom jezičkih prava nije moguće da država garantuje pravo na fer suđenje.

Posmatrano na internacionalnom nivou, jezička prava u jednom procesu garantuju se najčešće zbog postojanja prava na pravičan postupak (*fair trial*), a jako retko iz razloga da se omogući razvoj ličnosti ili negovanje manjinskog identiteta. Jezička prava u jednom procesu imaju pre svega ulogu da omoguće efektivnu pravnu zaštitu. Svaki državni organ ima obavezu da jedan proces okonča uz minimalne troškove i bez odugovlačenja. Nije smisao jednog procesa da se u njemu neguje manjinski identitet ili razvoj ličnosti, niti je jedan proces odgovarajuće mesto za tako nešto. Proces u kome bi i to bio cilj, prouzrokovao bi ogromne finansijske troškove, organizacione probleme, a efektivna pravna zaštita, kao osnovni cilj postupka, bila bi verovatno nedostižna. Zbog ovih razloga opravdano je jemčiti jezička prava u postupku samo zbog prava na pravičan postupak. Znanje jezika postupka je pretpostavka za efektivnu pravnu zaštitu i fer suđenje i samo je u slučaju neznanja jezika postupka moguće koristiti jezička prava, kao npr. pravo na prevođenje.

Manjinski jezici mogu u postupku da budu zastupljeni na više načina. Moguće je da ceo postupak bude na manjinskom jeziku, da u postupku bude zastupljeno više jezika ili samo da se jemči pravo na prevođenje. Koji model se primenjuje zavisi od udela manjinskog stanovništva na jednoj teritorijalnoj jedinici i pravnopolitičkih ciljeva države u određenoj oblasti. Upotreba manjinskih jezika u postupku uvek je povezana s velikim finansijskim i organizacionim problemima. Svejedno koji model se primenjuje, država mora da vodi računa da u upotrebi manjinskih jezika jedan proces ne bude previše komplikovan, skup i da efektivna pravna zaštita bude uvek zajemčena.

Srpski ustav pravi razliku između „jezika“ i „pisma“. To navodi na zaključak da se pod „jezikom“ podrazumeva usmeno korišćenje jednog jezika, a pod „pismom“ pisana upotreba jednog jezika.

Ustav Srbije iz 2006. garantuje jezička prava manjina na osnovu teritorijalnog (član 79. stav 1. sem. 4. Ustava)<sup>33</sup> i personalnog principa (član 79. stav 1. sem. 3. Ustava). Na osnovu teritorijalnog principa, jezičke manjine imaju pod određenim uslovima pravo na nivou opštine da i njihov jezik bude službeni jezik, što znači u usmenoj i pismenoj upotrebi. U tom

33 U članu 79. stav 1. Ustava nabrojana su različita prava. Pravno-tehnički ovaj član je loše urađen, tako da je precizno citiranje jednog određenog prava iz ovog člana dosta teško. Ako se za sva prava iz ovog člana koristi samo obeležje „član 79. stav 1. Ustava“, nije moguće jasno se izraziti i teško je razumeti o kom konkretnom pravu se radi. Pošto različita prava iz člana 79. stav 1. Ustava nisu odvojena tačkom, nije moguće nazvati ih „tačka“. Prava iz člana 79. stav 1. Ustava odvojena su tačkom i zarezom (;), latinski: semicolon. Zato je za pojedinačna prava iz ovog člana korišćeno skraćeno obeležje „sem.“ za semicolon. Tako je npr. „pravo na korišćenje svog jezika i pisma“ obeleženo kao član 79. stav 1. sem. 3. Ustava.

slučaju, službeni jezik opštine je i jezik državnih organa koji imaju sedište na teritoriji te opštine. Član 79. stav 1. sem. 3. Ustava garantuje uopšteno pravo na korišćenje jezika, ali ne i pisma. Postavlja se pitanje smisla postojanja ovakvog prava u Ustavu, pošto Ustav metodom nabiranja garantuje posebna jezička prava i u drugim oblastima društvenog života. Ovo pravo iz člana 79. stav 1. sem. 3. Ustava treba da služi kao ustavnopravni temelj za zakone koji bi mogli da garantuju jezička prava u oblastima koja nisu posebno nabrojana u Ustavu (nemački: *Auffangrecht*). Zakonska razrada ovog ustavnog prava ne sme da zadire u oblasti koje su regulisane drugim ustavnim odredbama. To znači da nije moguće da prava koja se izvode iz ovog ustavnog člana nude šira ili uža prava u oblastima koje su regulisane drugim ustavnim normama.

Član 199. Ustava garantuje jezička prava pripadnicima jezičkih manjina da uz *besplatno* prevođenje *usmeno* upotrebljavaju svoj jezik pred svim državnim organima. Ovaj član garantuje, na osnovu personalnog principa, pravo u postupku na upotrebu svog jezika, ali *ne i pisma*, putem prevođenja. Pismena komunikacija mora da bude na službenom jeziku postupajućeg organa. S obzirom na to da se jezička prava u jednom procesu garantuju iz razloga efikasne pravne zaštite, nije moguće koristiti ih u slučaju *poznavanja jezika* postupka. Pored pravno-političkih razloga, na ovaj zaključak upućuje i tumačenje člana 199. stav 2. Ustava koji kaže da „neznanje jezika“ ne sme da bude prepreka za ostvarivanje prava. „Neznanje jezika“ postupka premošćuje se prevođenjem. Ovo navodi na zaključak da u slučaju *znanja jezika* postupka ne postoje jezičke smetnje za ostvarenje prava. Jezička prava garantuju se samo licima koja ne znaju jezik postupka, iz čega sledi da svi koji znaju jezik postupka ne mogu da koriste jezička prava u postupku.

Iz sistematskog tumačenja člana 79. stav 1. sem. 3. i člana 199. stav 2. Ustava proizlazi da pripadnici manjina u slučaju neznanja jezika postupka imaju pravo na *besplatno* usmeno prevođenje. Član 79. stav 1. sem. 3. Ustava garantuje pripadnicima manjina uopšteno usmeno korišćenje njihovog jezika, a član 199. stav 2. Ustava kaže da neznanje jezika nije prepreka za ostvarivanje manjinskih prava. U slučaju da pripadnici manjina moraju da plate troškove prevođenja, verovatno bi odustali od korišćenja svojih manjinskih prava. Na osnovu ovde izloženog može se zaključiti da član 199. Ustava garantuje pripadnicima manjina da u bilo kom postupku *besplatno* usmeno koriste manjinski jezik i to u slučaju kad ne poznaju službeni jezik postupajućeg organa.

Članovi 16. i 17. Zakona o službenoj upotrebi jezika i pisma nisu u skladu sa članom 199. Ustava. Ovi članovi predviđaju jako široko ostvarivanje prava na osnovu personalnog principa i garantuju pravo na *besplat-*

no usmeno i pismeno prevođenje pred *svim* državnim organima, u *čitavoj* državi, na *svim* nivoima vlasti pred kojima jedan manjinski jezik nije službeni jezik i obavezu državnih organa da sa strankama *komuniciraju* na tim jezicima. Time ovaj zakon faktički garantuje pravo na *obostranu komunikaciju* sa državom na manjinskom jeziku. Iz funkcionalnih razloga nijedna država ne može da garantuje ovakvo pravo. Preuzete međunarodne pravne obaveze države ne garantuju pravo na komunikaciju na manjinskim jezicima. Jezička prava garantovana kroz zakone na osnovu personalnog principa moraju da se temelje na članu 79. stav 1. sem. 3. Ustava. Ovaj član ne garantuje pravo na komunikaciju sa državom na svom jeziku, već samo pravo pripadnika manjina na „*korišćenje* svog jezika i pisma“. Ovo znači da državni organi nemaju obavezu da odgovaraju na manjinskim jezicima, već samo da prihvataju upotrebu manjinskih jezika od strane pripadnika manjina i to u slučaju kad oni ne poznaju jezik postupka.

*Teritorijalno* važenje čl. 16. i 17. Zakona o službenoj upotrebi jezika i pisma i trenutni *broj* manjinskih jezika u zemlji predstavljaju nesavladive prepreke za normalno funkcionisanje države. Ovakve zakonske obaveze koje danas postoje u Srbiji faktički ne bi mogla nijedna država da podnese i da normalno funkcionišu. Zakonska razrada jezičkih prava u jednom postupku mora da se temelji na članu 199. Ustava i na poštovanju obima prava i granice koje on postavlja. Članovima 16. i 17. Zakona o službenoj upotrebi jezika i pisma stvarno i teritorijalno prevazilaze se garancije iz člana 79. stav 1. sem. 4. Ustava i ne poštuju ograničenja koja su sadržana u ovom ustavnom članu. S obzirom na to da primena čl. 16. i 17. Zakona o službenoj upotrebi jezika i pisma čini član 79. stav 1. sem. 4. Ustava suvišnim, ove odredbe Zakona su neustavne.

Član 96. Zakona o parničnom postupku garantuje samo *usmenu* upotrebu manjinskog jezika u slučaju da on nije u službenoj upotrebi u sudu. *Pismena* komunikacija sa sudom mora da bude na službenim jezicima suda. Zakon o parničnom postupku izjašnjava se posredno preko člana 361. st. 1. i 2. tačka 8. o tome da li pravo da se koriste svojim jezikom i pismom imaju i lica koja vladaju službenim jezikom suda. Taj član kaže da postoji bitna povreda postupka ako je sud odbio zahtev stranke da upotrebljava svoj jezik i pismo, a to je moglo imati uticaj na donošenje zakonite i pravilne presude. Ako se pravo na upotrebu svog jezika i pisma ne dozvoli stranci koja zna jezik postupka, to ne može imati uticaj na ishod postupka i presudu. Stoga odbijanje zahteva za korišćenje manjinskog jezika u postupku u kome stranka vlada jezikom postupka ne može da predstavlja bitnu povredu parničnog postupka. Ove odredbe Zakona o parničnom postupku su u saglasnosti sa članom 199. Ustava.

Zakon o krivičnom postupku, protivno članu 199. Ustava, garantuje pravo prevođenja čak i u slučaju kad se jezik postupka razume. Član



9. stav 3. Zakona o krivičnom postupku predviđa da se procesna stranka može odreći prava na prevođenje ako zna jezik na kome se vodi postupak. Iz ovog proizlazi da stranka u postupku može i pored znanja procesnog jezika da se koristi pravom na prevođenje. Član 368. stav 1. Zakona o krivičnom postupku predviđa da bitna povreda krivičnog postupka postoji ako je na glavnom pretresu procesnim strankama ili samom braniocu uskraćeno da upotrebljavaju svoj jezik i prate tok postupka na tom jeziku. Ovo znači da bitna povreda postupka može da nastupi i kad jedno lice vlada jezikom postupka, a ne dođe do prevođenja na jezik tog lica. U toku postupka moguće je da dođe do povrede procesnih prava samo stranke u postupku. *Branilac* nije stranka u postupku već on zastupa prava jedne stranke, prema tome ne može u jednom postupku da bude povređeno neko njegovo pravo, pa ni pravo na prevođenje. Član 9. Zakona o krivičnom postupku mora da bude usklađen sa članom 199. Ustava i da garantuje pravo na prevođenje samo u slučaju neznanja jezika postupka.

Zakon o opštem upravnom postupku se ne određuje povodom pitanja o prevodu na manjinski jezik za stranku koja zna jezik postupka. Prema tome treba poći od toga da ovo pitanje reguliše nadređeni pravni akt – Ustav. U članu 2. Zakona o opštem upravnom postupku predviđeno je da ako se upravni postupak ne vodi na jeziku stranke, ona ima pravo na dostavljanje svih pismena na svom jeziku. Ustav u čl. 199. i 32. garantuje samo besplatno prevođenje u slučaju da se ne razume jezik sudskog postupka. Znači, Ustav garantuje samo usmeno prevođenje, a ne i prevođenje pismena u postupku. Član 2. Zakona o opštem upravnom postupku predstavlja nepoželjno proširenje ustavnih garancija, jer nameće državi i lokalnoj samoupravi ogromne troškove prevođenja. Ni pravopolitički nije moguće opravdati ovakvo zakonsko rešenje, jer u državi postoji puno manjinskih jezika, pa čak i njihovo minimalno uključivanje u pravni sistem predstavlja ogroman poduhvat, koji ni mnogo veće ni mnogo bogatije zemlje ne bi mogle savladati.

Član 80. stav 2. Zakona o prekršajima predviđa da u slučaju kad službeni jezik prekršajnog organa nije jezik stranke, ona u postupku ima pravo na upotrebu svog jezika i usmeno prevođenje svih dokumenata i radnji u postupku. Ustav garantuje samo usmeno prevođenje, a ne i prevođenje svih pismena. Član 80. stav 3. Zakona o prekršajima propisuje mogućnost da stranka koja zna jezik postupka može odustati od korišćenja prava na prevođenje. Iz toga sledi da i stranka koja zna jezik postupka može da se koristi jezičkim pravima u postupku. I ove zakonske odredbe su neustavne i moraju se dovesti u sklad sa čl. 199. i 32. Ustava koji garantuju samo usmeno prevođenje i to u slučaju nepoznavanja jezika postupka. Na osnovu člana 251. stav 1. tačka 4. Zakona o prekršajima, bitna povreda prekršajnog postupka postoji kad su povređena jezička prava ne samo strana-

ka već i branioca. Sve što je u ovom tekstu navedeno u vezi sa jezičkim pravima branioca u krivičnom postupku važi i u prekršajnom postupku. Bitna povreda prekršajnog postupka zbog povrede jezičkih prava stranaka u postupku može da nastane i kad stranka vlada jezikom postupka. I ovo zakonsko pravilo je protivno čl. 199. i 32. Ustava i mora se dovesti u sklad sa Ustavom.

Zakon o službenoj upotrebi jezika i pisma predviđa primenu člana 16. tač. 1–4. na postupak pred Ustavnim sudom, što znači da je moguće koristiti manjinski jezik i u slučaju kad se službeni jezik suda poznaje. Kao što je pokazano, zakonsko ostvarenje personalnog principa mora biti dovedeno u sklad sa Ustavom.

Odluke Evropskog suda pravde nisu obavezujuće za Srbiju, ali članstvom Srbije u Evropskoj uniji odluke ovog suda biće obavezne i za Srbiju. S obzirom na nastojanja Srbije da postane član Evropske unije, prilikom tumačenja normi trebalo bi se uzeti u obzir i odluke ovog suda. Odluke Evropskog suda pravde treba da služe kao orijentir pri tumačenju normi unutrašnjeg prava. U slučaju Mutsch i u slučaju Bickel i Franz sud je odlučio da pravo na određeni jezik u procesu, koje je garantovano državljaninu jedne zemlje, mora da se garantuje i svim građanima Evropske unije. Ovo znači da bi sva jezička prava u jednom procesu koja su garantovana manjinama u Srbiji bila garantovana i građanima Evropske unije. Procesna jezička prava u Srbiji su u takvom obimu zajemčena da njihovo ostvarivanje predstavlja za državu veliko finansijsko i organizaciono opterećenje i država nije u stanju da garantuje efikasan proces koji bi bio završen u razumnom roku. Stoga je potrebno procesna jezička prava usko tumačiti, dopustiti ih samo iz razloga ostvarenja prava na pravičan postupak, što znači u slučaju nepoznavanja jezika postupka. Tumačenje jezičkih normi i ukupna jezička politika moraju da se temelje na razmišljanjima, odlukama i principima zasnovanim na zdravom razumu.

Veliki problemi u pravnom sistemu postoje i zbog nerazvijene pravne nauke. U zemlji se nijedna institucija ne bavi pravnim problemima u oblasti manjinske zaštite. Mnogi pravni problemi iz prakse nisu u nauci ni registrovani. Sledeća pitanja u nauci nisu ni postavljena: U slučaju prevoda na jedan manjinski jezik ko snosi odgovornost za pogrešan prevod? Koja je pravna snaga prevoda? Koji tekst je pravno obavezujući?

U teoriji je zastupljeno mišljenje da jedna država može da upotrebljava najviše dva službena jezika u pravnom sistemu, a da pri tome funkcioniše bez većih problema. U Srbiji ne postoji ni saglasnost koliko manjinskih jezika u zemlji postoji, a polazi se od toga da svi jezici njenih državljana mogu da se koriste u pravnom sistemu. Zakonske garancije i sadašnje ostvarivanje jezičkih prava manjina u Srbiji stvaraju i produbljuju pravnu nestabilnost i time destabilizuju državu.